Zweiter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 21. Dezember 2012

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 21.12.2012 erhält die nachfolgenden Änderungen.

Abschnitt III Nr. 1 erhält folgende Fassung:

 Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I. genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.

Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:

 Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1,25 Mio. €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750 T€ sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750 T€ führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-VO (EU) 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften - bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr.651/2014 gemäß der der Kommission unter SA.39134 angezeigten Regelung in Verbindung mit der von der EU-Kommission am 15.09.2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.

BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 4.3.2016

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Baden-Württemberg

Joannia Hande

Ministerium für Ländlichen Raum

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg